

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**42. Jahrgang, Nummer 41, 12.05.2021**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für die Masterstudiengänge  
Informationstechnik und  
Informationstechnik Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Informationstechnik  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 06. Mai 2021**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**  
**für die Masterstudiengänge**  
**Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium**  
**des Fachbereichs Informationstechnik**  
**der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 06. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

Präambel .....	3
I. Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad .....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem .....	4
§ 3 a Studienbeginn, Regelstudienzeit .....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung .....	6
§ 6 Prüfungsausschuss .....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	6
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen .....	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation .....	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen .....	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	7
§ 14 Widerspruchsverfahren .....	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module .....	7

III. Besondere Studieninhalte .....	8
§ 16 Schlüsselqualifikationen .....	8
§ 17 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	8
§ 18 Ziel und Form .....	8
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen.....	9
§ 20 Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten .....	9
§ 22 Prüfung projektbezogener Arbeiten .....	9
§ 23 Prüfungen in mündlicher Form .....	10
§ 24 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten .....	10
§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....	10
V. Thesis und Kolloquium .....	10
§ 26 Thesis .....	10
§ 27 Zulassung zur Thesis .....	11
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	11
§ 29 Abgabe der Thesis .....	11
§ 30 Kolloquium .....	12
§ 31 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	12
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse .....	12
§ 32 Ergebnis der Masterprüfung .....	12
§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....	12
§ 34 Zusatzmodule.....	13
§ 35 Masterurkunde .....	13
VII. Schlussbestimmungen.....	13
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	13
<b>Anlage 1:</b> Katalog der Module .....	15
<b>Anlage 2:</b> Studienverlaufsplan Vollzeitstudium .....	17
<b>Anlage 3:</b> Studienverlaufsplan Teilzeitstudium .....	19

## Präambel

Die Studiengänge Informationstechnik (IT) und Informationstechnik Teilzeitstudium (IT Teilzeitstudium) ermöglichen bereits neben dem Pflichtstudium im ersten und zweiten Semester bzw. in den ersten vier Semestern (Teilzeitstudium) eine Profilbildung der Studierenden durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen im Rahmen einer individuellen fachlichen Schwerpunktbildung. Ein zusätzliches Angebot im Wahlpflichtstudium ist über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) hochschul- und fachbereichsübergreifend gegeben. Durch die Wahlpflichtangebote der Informationstechnik wird zudem das Angebot einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebietes im Technikbereich erweitert. Internationale, projektorientierte Komponenten und die Ausrichtung von Summer Schools und Fachkonferenzen ergänzen die Gestaltungsmöglichkeiten der Studierenden. Die Studiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium stärken die RMS durch den Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Anwendung und leistet einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets zu einem High-Tech-Standort.

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### **Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium des Fachbereichs Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

### § 2

#### **Ziel des Studiums, Master-Grad**

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zum Master-Abschluss führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die wissenschaftlich-theoretischen Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, insbesondere Probleme aus den Gebieten der Studienschwerpunkte gemäß Absatz 2 Satz 2 selbstständig wissenschaftlich analysieren und mit den erlernten Methoden lösen zu können. Dabei sollen auch interdisziplinäre Zusammenhänge erfasst und beachtet werden. Der Vernetzung der Aufgabenstellungen der vier Studienschwerpunkte (Kommunikationstechnik, Digitale Signalverarbeitung, KI-Systeme und Embedded Systems) wird im Studium besonders Rechnung getragen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die Master-Prüfung vorbereiten.

- (2) Die Master-Prüfung bildet einen sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums der Informationstechnik. Das Studium gliedert sich in die vier Studienschwerpunkte: Kommunikationstechnik, Digitale Signalverarbeitung, KI-Systeme und Embedded Systems. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie bildet grundsätzlich die Voraussetzung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

### § 3

#### Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester bzw. 450 Stunden/Semester im Teilzeitstudium) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Das sind im Vollzeitstudium 1.800 Stunden/Jahr und im Teilzeitstudium 900 Stunden/Jahr. Davon entfallen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 48 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module der Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in den **Anlagen 1 bis 3** aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs Informationstechnik bzw. Informationstechnik Teilzeitstudium zu entnehmen.
- (4) Das Curriculum setzt sich aus fünf Elementen zusammen:
  - acht Pflichtmodule aus den sechs Pflichtbereichen „Höhere Mathematik“, „Theoretische Elektrotechnik“, „Kommunikationstechnik“, „Digitale Signalverarbeitung“, „KI-Systeme“ und „Embedded-Systems“, von denen vier im Umfang von mindestens je 4 ECTS-Leistungspunkten und zwei im Umfang von je 8 ECTS-Leistungspunkten zu belegen sind,
  - vier Wahlpflichtmodule,
  - zwei Module „Projektarbeit“,
  - der Master-Studienarbeit,
  - der Master-Thesis mit dem Kolloquium.
- (5) Die beiden mit dem gewählten Studienschwerpunkt korrespondierenden Pflichtmodule sind verpflichtend.
- (6) Durch die Aufgabenstellungen in den Modulen „Projektarbeit 1“, „Projektarbeit 2“ und „Master-Studienarbeit“, die beiden Pflichtmodule des gewählten Studienschwerpunkts sowie das Thema der Master-Thesis wird dem Studierenden eine Profilbildung in einem der vier Studienschwerpunkte ermöglicht.
- (7) Studierende in Masterstudiengängen der RMS können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen oder Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Hauptthörer-Studiengangs erbracht werden, darf

zusammen mit hochschulintern im Rahmen der Ruhr Master School freigegebenen Wahlpflichtfächern bis zu 16 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.

- (8) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (9) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

### **§ 3 a**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 a RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Masterstudiengängen Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester beim Studiengang Informationstechnik und acht Semester beim Studiengang Informationstechnik Teilzeitstudium.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Abschluss eines Studiums als Bachelor of Science oder als Bachelor of Engineering oder als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder Universität oder in einem entsprechenden akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Berufsakademie mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). Hierzu zählen Abschlüsse
  - a) der Digitalen Technologien oder
  - b) der Biomedizintechnik oder
  - c) der Informations- und Kommunikationstechnik oder
  - d) der Informationstechnik oder
  - e) der technischen Informatik oder
  - f) der Elektrotechnik oder
  - g) eines inhaltlich vergleichbaren naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs oder
  - h) eines in der Übergangsmatrix von Bachelor- in Masterstudiengänge der Ruhr Master School of Applied Engineering entsprechend gekennzeichneten Studiengangs (siehe Absatz 3).
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang als inhaltlich vergleichbar eingestuft wird, trifft eine dreiköpfige Kommission bestehend aus der Studiengangsleiterin / dem Studiengangsleiter und zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Informationstechnik.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationstechnik legt fest, welche Bachelorstudiengänge der Ruhr Master School Zugang zum Masterstudiengang Informationstechnik besitzen. Diese werden in der Übergangsmatrix der Ruhr Master School gekennzeichnet. Die Übergangsmatrix ist über den Studiengangsfinder im Internetauftritt der Ruhr Master School zugänglich.

- (4) Die Studiengänge gemäß Absatz 1 müssen eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. 180 ECTS-Leistungspunkte beinhalten.
- (5) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

### **§ 5 Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 6 Prüfungsausschuss** [zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
  2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
  3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
  5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen** [zu § 9 RahmenPO]

- (1) Prüflinge, deren schriftliche Prüfungsleistungen mit der Note 4,3 benotet wurden, können auf Antrag an einer mündlichen Ergänzungsprüfung zur Notenverbesserung teilnehmen. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hat der Prüfling maximal vier Wochen Zeit, die mündliche Ergänzungsprüfung beim Studienbüro zu beantragen. Durch die freiwillige mündliche Ergänzungsprüfung kann sich der Prüfling nur bis zur Note 4,0 (bestanden) verbessern.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

**§ 10****Wiederholung von Prüfungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen eines anderen wählbaren Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (2) Mit Ausnahme von Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

**§ 11****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 12****Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 13****Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 14****Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 15****Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

**II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

### III. Besondere Studieninhalte

#### § 16

##### Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 bis 3** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

#### § 17

##### Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

In den Masterstudiengängen Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen eines Auslandssemesters an einer anderen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der FH Dortmund, zu studieren. Hierzu ist vorgesehen, dass Studienleistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten im Bereich des projektorientierten Studiums (Projektarbeit oder Master-Studienarbeit) und/oder des Wahlpflichtstudiums erworben werden können. Als mögliches Austauschsemester ist in der Regelstudienzeit das 3. Semester bzw. das 5. und/oder das 6. Semester im Teilzeitstudium vorgesehen. Die Abwicklung des Austauschsemesters und die Anerkennung der Studienleistungen erfolgt im Einvernehmen mit der Partnerhochschule entsprechend den jeweils gültigen Regeln des Fachbereichs orientiert am Erasmus/Sokrates-Programm der EU über „Learning Agreements“.

### IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

#### § 18

##### Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 bis 3** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind zulässig:
  - a) schriftliche Klausurarbeiten (§ 21) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden,
  - b) mündliche Prüfungen (§ 23) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling,
  - c) Hausarbeiten und Referate (§ 24),
  - d) projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer, wobei die projektbezogene Dokumentation zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden muss (§ 22) oder
  - e) eine Prüfung, in der in einer Verknüpfung zwischen praktischen und theoretischen Anteilen eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird („Performanzprüfung“).
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

**§ 19****Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. in dem Masterstudiengang Informationstechnik oder Informationstechnik Teilzeitstudium an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul im Masterstudiengang Informationstechnik oder Informationstechnik Teilzeitstudium der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Projektarbeit 2“ setzt das Bestehen der Modulprüfung des Moduls „Projektarbeit 1“ voraus.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Masterstudienarbeit“ legt die oder der Studierende gleichzeitig den Studienschwerpunkt fest. Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Masterstudienarbeit“ setzt das Bestehen folgender Modulprüfungen voraus:
  - alle acht Pflichtmodule aus den sechs Pflichtbereichen, gemäß § 3 Absatz 4
  - Wahlpflichtmodule und/oder weitere Pflichtmodule im Umfang von mindestens 16 ECTS-Leistungspunkten,
  - Projektarbeit 1 und Projektarbeit 2, von denen mindestens eine der beiden im gewählten Studienschwerpunkt absolviert worden sein muss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Informationstechnik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Informationstechnik aufweist, oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Informationstechnik endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modulprüfungen abmelden.
- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

**§ 20****Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 21****Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

**§ 22****Prüfung projektbezogener Arbeiten**

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit für projektbezogene Arbeiten (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) beträgt unter Berücksichtigung des durch die Leistungspunkte beschriebenen

Arbeitsaufwands für die jeweiligen Module in der Regel höchstens 26 Wochen bzw. 52 Wochen im Teilzeitstudium.

- (2) Die Abgabe der projektbezogenen Arbeit ist frühestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.
- (3) Die Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der projektbezogenen Arbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt.  
Die Betreuerin oder der Betreuer kann in begründeten Ausnahmefällen eine längere Bearbeitungszeit gestatten. Des Weiteren kann bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der projektbezogenen Arbeit abgewichen werden.
- (4) Die projektbezogene Arbeit ist fristgemäß bei der Betreuerin oder dem Betreuer auf geeigneten Medien abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die projektbezogene Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

### **§ 23**

#### **Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 24**

#### **Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 25**

#### **Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

## **V. Thesis und Kolloquium**

### **§ 26**

#### **Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich Kommunikationstechnik, Digitale Signalverarbeitung, KI-Systeme oder Embedded Systems. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters beim Studiengang Informationstechnik und beim Studiengang Informationstechnik Teilzeitstudium vor dem Ende des sechsten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

**§ 27****Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 erfüllt;
  2. die Modulprüfung „Master-Studienarbeit“ angemeldet und mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte in weiteren Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gemäß **Anlage 2 bzw. Anlage 3** erlangt hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Informationstechnik eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in einem Masterstudiengang Informationstechnik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

**§ 28****Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 22 Wochen im Studiengang Informationstechnik und 44 Wochen beim Studiengang Informationstechnik Teilzeitstudium.
- (2) Die Abgabe der Thesis ist frühestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

**§ 29****Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es ist in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorzulegen.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

**§ 30****Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen mündlichen Vortrag mit anschließender mündlicher Prüfung.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

**§ 31****Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

**VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse****§ 32****Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Legt die oder der Studierende mehr als die vorgeschriebene Anzahl von acht Prüfungen in den Pflichtmodulen ab, können diese mit ihrer Modulnote anstelle von Wahlpflichtmodulen und deren Noten in das Zeugnis und die Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 1 und 2 eingehen, wenn die oder der Studierende dies schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, gegenüber dem Prüfungsausschuss beantragt.
- (3) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

**§ 33****Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- |   |      |
|---|------|
| Thesis .....                                      | 30 % |
| Kolloquium .....                                  | 10 % |
| Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen ..... | 60 % |
- (3) Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (4) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

### **§ 34 Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 35 Masterurkunde** [zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informations- und Elektrotechnik des Fachbereichs Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 72 vom 17.07.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. April 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 23 vom 07.05.2020), zum 1. März 2025 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Masterstudiengang Informationstechnik oder Informationstechnik Teilzeitstudium an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Masterstudiengang Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2021 geltende Master-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Sommersemester 2023,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Wintersemester 2023/24,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Sommersemester 2024,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Wintersemester 2024/25.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2021/22.
- (5) Studierenden, die von der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informations- und Elektrotechnik des Fachbereichs Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2015 in die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 wechseln, werden die Pflichtmodule in vollem Umfang anerkannt, sofern die 32 ECTS-Leistungspunkte in den Modulen Höhere Mathematik und Theoretische Elektrotechnik sowie den zwei Pflichtmodulen erlangt sind. Sind die 32 ECTS-Leistungspunkte in den Modulen gemäß Satz 1 nicht erreicht, erfolgt die Anrechnung auf Modulebene.
- (6) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt, ihr Studium bis zum 28. Februar 2025 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (7) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (8) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 21.04.2021 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 05.05.2021.

Dortmund, den 06. Mai 2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs  
Informationstechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Gustrau

## Anlage 1

## Katalog der Module

Kurzzeichen	Pflichtmodule
HMA 1	Höhere Mathematik 1
HMA 2	Höhere Mathematik 2
TET 1	Theoretische Elektrotechnik 1
TET 2	Theoretische Elektrotechnik 2
KT 1	Kommunikationstechnik 1
KT 2	Kommunikationstechnik 2
SV 1	Digitale Signalverarbeitung 1
SV 2	Digitale Signalverarbeitung 2
KI 1	KI-Systeme 1
KI 2	KI-Systeme 2
ES 1	Embedded Systems 1
ES 2	Embedded Systems 2
WP 1	Wahlpflichtmodul 1
WP 2	Wahlpflichtmodul 2
WP 3	Wahlpflichtmodul 3
WP 4	Wahlpflichtmodul 4
WP 5*	Wahlpflichtmodul 5*
WP 6*	Wahlpflichtmodul 6*
PA 1	Projektarbeit 1
PA 2	Projektarbeit 2
MSA	Master-Studienarbeit
MT	Master-Thesis
KOLL	Kolloquium

\* nur im IT Teilzeitstudium

\* nur im IT Teilzeitstudium

- Jedes Pflichtmodul hat eine Kontaktzeit von 45 Stunden. Dies entspricht einem Umfang von 3 SWS.
- Der aktuelle Katalog der jeweils angebotenen Wahlpflichtmodule ist dem Modulhandbuch für die Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium zu entnehmen. Anstelle dieser Wahlpflichtmodule können die Module der an der Ruhr Master School beteiligten Studiengänge der anderen Hochschulen absolviert werden (vgl. § 3 Absatz 7).
- Im gesamten Wahlpflichtbereich müssen von den Studierenden mindestens 32 ECTS-Leistungspunkte erlangt werden.

- Bis zu 16 ECTS-Leistungspunkte dieses Wahlpflichtbereichs können durch Module „anderer kooperierender Fachbereiche oder Hochschulen“ erworben werden. Das gilt somit auch für Wahlpflichtmodule der an der Ruhr Master School (RMS) beteiligten Studiengänge (vgl. § 3 Absatz 7). Soweit solche Wahlpflichtmodule der RMS Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang.
- Mindestens 4 ECTS in Wahlpflichtmodulen müssen im Themengebiet Schlüsselqualifikationen erlangt werden.
- Die Master-Studienarbeit ist für das Vollzeitstudium im 3. Semester und für das Teilzeitstudium im 5. und 6. Semester vorgesehen.
- Die Zulassung zu einer der Wahlpflichtmodulprüfungen Cyber Security A oder Cyber Security B ist zu versagen, wenn das jeweils andere Modul bereits bestanden ist. Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulprüfungen in beiden Modulen ist unzulässig, wenn diese Wahlpflichtmodulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- Die Zulassung zu einer der Wahlpflichtmodulprüfungen Wellendigitalfilter oder Wellendigitalfilter 2 ist zu versagen, wenn das jeweils andere Modul bereits bestanden ist. Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulprüfungen in beiden Modulen ist unzulässig, wenn diese Wahlpflichtmodulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- Die Zulassung zu einer der Wahlpflichtmodulprüfungen Robotics oder Robotic Vision ist zu versagen, wenn das jeweils andere Modul bereits bestanden ist. Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulprüfungen in beiden Modulen ist unzulässig, wenn diese Wahlpflichtmodulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- Die Zulassung zu einer der Wahlpflichtmodulprüfungen Computer Vision oder Robotic Vision ist zu versagen, wenn das jeweils andere Modul bereits bestanden ist. Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulprüfungen in beiden Modulen ist unzulässig, wenn diese Wahlpflichtmodulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

## Anlage 2: Studienverlaufsplan Vollzeitstudium

Module	Kurzzeichen	Umfang SWS	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	Kontaktzeit Stunden	Selbststudium Stunden	Workload Stunden	ECTS-Leistungspunkte
Höhere Mathematik 1 <sup>*1</sup>	HMA 1 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Höhere Mathematik 2 <sup>*1</sup>	HMA 2 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Theoretische Elektrotechnik 1 <sup>*1</sup>	TET 1 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Theoretische Elektrotechnik 2 <sup>*1</sup>	TET 2 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Kommunikationstechnik 1 <sup>*1</sup>	KT 1 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Kommunikationstechnik 2 <sup>*1</sup>	KT 2 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Digitale Signalverarbeitung 1 <sup>*1</sup>	SV 1 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Digitale Signalverarbeitung 2 <sup>*1</sup>	SV 2 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
KI-Systeme 1 <sup>*1</sup>	KI 1 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
KI-Systeme 2 <sup>*1</sup>	KI 2 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Embedded Systems 1 <sup>*1</sup>	ES 1 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Embedded Systems 2 <sup>*1</sup>	ES 2 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>	3 <sup>*1</sup>				45 <sup>*1</sup>	75 <sup>*1</sup>	120 <sup>*1</sup>	4 <sup>*1</sup>
Wahlpflichtmodul 1 <sup>*2</sup>	WP 1 <sup>*2</sup>	6 <sup>*2</sup>	6 <sup>*2</sup>				90 <sup>*2</sup>	150 <sup>*2</sup>	240 <sup>*2</sup>	8 <sup>*2</sup>
Wahlpflichtmodul 2 <sup>*2</sup>	WP 2 <sup>*2</sup>	6 <sup>*2</sup>		6 <sup>*2</sup>			90 <sup>*2</sup>	150 <sup>*2</sup>	240 <sup>*2</sup>	8 <sup>*2</sup>
Wahlpflichtmodul 3 <sup>*2</sup>	WP 3 <sup>*2</sup>	6 <sup>*2</sup>			6 <sup>*2</sup>		90 <sup>*2</sup>	150 <sup>*2</sup>	240 <sup>*2</sup>	8 <sup>*2</sup>
Wahlpflichtmodul 4 <sup>*2</sup>	WP 4 <sup>*2</sup>	6 <sup>*2</sup>			6 <sup>*2</sup>		90 <sup>*2</sup>	150 <sup>*2</sup>	240 <sup>*2</sup>	8 <sup>*2</sup>
Projektarbeit 1	PA 1	0	X				30	150	180	6
Projektarbeit 2	PA 2	0		X			30	150	180	6
Master-Studienarbeit	MSA	0			X		20	400	420	14
Thesis	MT	0				X	30	750	780	26
Kolloquium	KOLL	0				X	10	110	120	4
									<b>3600</b>	<b>120</b>

- \*1 Es sind acht Pflichtmodule aus den sechs Pflichtbereichen „Höhere Mathematik“, „Theoretische Elektrotechnik“, „Kommunikationstechnik“, „Digitale Signalverarbeitung“, „KI-Systeme“ und „Embedded-Systems“ zu belegen. In vier der genannten Pflichtbereiche müssen mindestens je 4 ECTS-Leistungspunkte und in zweien je 8 ECTS-Leistungspunkte erlangt werden. Die beiden mit dem gewählten Studienschwerpunkt korrespondierenden Pflichtmodule sind verpflichtend.
- \*2 Die Wahlpflichtmodule der Semester 1 bis 3 müssen nicht zwingend in den vorgegebenen Größen belegt werden. Entscheidend ist, dass die Studierenden mindestens 32 ECTS-Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule erlangen (siehe auch Anmerkung zu Anlage 1).

## Anlage 3: Studienverlaufsplan Teilzeitstudium

Module	Kurzzeichen	Umfang SWS	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	5. Sem. SWS	6. Sem. SWS	7. Sem. SWS	8. Sem. SWS	Kontaktzeit Stunden	Selbststudium Stunden	Workload Stunden	ECTS-Leistungspunkte
Höhere Mathematik 1 *3	HMA 1 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Höhere Mathematik 2 *3	HMA 2 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Theoretische Elektrotechnik 1 *3	TET 1 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Theoretische Elektrotechnik 2 *3	TET 2 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Kommunikationstechnik 1 *3	KT 1 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Kommunikationstechnik 2 *3	KT 2 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Digitale Signalverarbeitung 1 *3	SV 1 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Digitale Signalverarbeitung 2 *3	SV 2 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
KI-Systeme 1 *3	KI 1 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
KI-Systeme 2 *3	KI 2 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Embedded Systems 1 *3	ES 1 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Embedded Systems 2 *3	ES 2 *3	3 *3	3 *3								45 *3	75 *3	120 *3	4 *3
Wahlpflichtmodul 1 *4	WP 1 *4	3 *4	3 *4								45 *4	75 *4	120 *4	4 *4
Wahlpflichtmodul 2 *4	WP 2 *4	3 *4		3 *4							45 *4	75 *4	120 *4	4 *4
Wahlpflichtmodul 3 *4	WP 3 *4	3 *4			3 *4						45 *4	75 *4	120 *4	4 *4
Wahlpflichtmodul 4 *4	WP 4 *4	3 *4				3 *4					45 *4	75 *4	120 *4	4 *4
Wahlpflichtmodul 5 *4	WP 5 *4	6 *4					6 *4				90 *4	150 *4	240 *4	8 *4
Wahlpflichtmodul 6 *4	WP 6 *4	6 *4						6 *4			90 *4	150 *4	240 *4	8 *4
Projektarbeit 1	PA 1	0	X								30	150	180	6
Projektarbeit 2	PA 2	0			X						30	150	180	6
Master-Studienarbeit	MSA	0					X				20	400	420	14
Thesis	MT	0							X		30	750	780	26
Kolloquium	KOLL	0								X	10	110	120	4
													<b>3600</b>	<b>120</b>

- \*3 Es sind acht Pflichtmodule aus den sechs Pflichtbereichen „Höhere Mathematik“, „Theoretische Elektrotechnik“, „Kommunikationstechnik“, „Digitale Signalverarbeitung“, „KI-Systeme“ und „Embedded-Systems“ zu belegen. In vier der genannten Pflichtbereiche müssen mindestens je 4 ECTS-Leistungspunkte und in zweien je 8 ECTS-Leistungspunkte erlangt werden. Die beiden mit dem gewählten Studienschwerpunkt korrespondierenden Pflichtmodule sind verpflichtend.
- \*4 Die Wahlpflichtmodule der Semester 1 bis 6 müssen nicht zwingend in den vorgegebenen Größen belegt werden. Entscheidend ist, dass die Studierenden mindestens 32 ECTS-Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule erlangen (siehe auch Anmerkung zu Anlage 1).